

VERORDNUNG (EG) Nr. 412/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Markttage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Markttage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2578/94 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
